JAGDPACHTVERTRAG

über das Gemeinschaftsjagdrevier

Revier-Nr.
Hegegemeinschaft HG-Nr.

Zwischen der Jagdgenossenschaft

JG-Nr.
vertreten durch den Jagdvorsteher
Frau / Herrn ,
(Verpächterin)
und
Frau / Herrn ,
Frau / Herrn ,
Frau / Herrn ,
Frau /Herrn ,
(Pächter)
wird - aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom nachstehender Pachtvertrag geschlossen.

§ 1 Jagdverpachtung

1. Die Jagdnutzung wird auf den zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 des Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, verpachtet.
Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
2. Flächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, gelten als mitverpachtet. Eine Pachtpreisanpassung entsprechend der Jagdnutzungsfläche kann erst von dem Zeitpunkt der Geltendmachung an durch eine der beiden Parteien verlangt werden.

§ 2 Verpachtete Flächen

(1) Die verpachtete jagdbare Fläche des Reviers beträgt etwa ha.
(2) Das verpachtete Jagdrevier ist in dem beiliegenden Lageplan (mit Erläuterung), der Bestandteil dieses Vertrages ist, vorbehaltlich Abs. 2 dargestellt.
(3) Der/Die Pächter/in wird/werden innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß vom Jagdvorsteher in die Grenzen des Jagdrevier eingewiesen. Über den Begang und evtl. Feststellungen wird ein schriftliches Protokoll verfaßt.
(4) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

§ 3 Abrundung

Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung treten ab folgende Flächen zum Jagdrevier hinzu:

Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung scheiden ab folgende Flächen aus dem Jagdrevier aus:

Der Pachtzins erhöht oder ermäßigt sich vom Tag der Größenänderung an entsprechend der Größe der zugetretenen oder ausgeschiedenen Flächen.

§ 4 Pachtdauer

Pachtjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März des jeweils folgenden Jahres)

Das Pachtverhältnis beginnt am **01.04.200** und wird auf **-9-** Jagdjahre festgesetzt.
Das Pachtverhältnis endet am **31. März 20** **.**

§ 5 Pachtpreis

(1) Der Pachtzins wird auf **Euro** (in Buchstaben **- Euro**, jährlich festgesetzt.

Die Summe ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Er ist jährlich im voraus, erstmals spätestens 14 Tage nach rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens, im übrigen spätestens bis zum dritten Werktag zu Beginn eines jeden Jagdjahres, von den Pächtern spesenfrei zu überweisen.
an Kto-Nr. bei der , BLZ

Damit beträgt der Pachtzins pro Hektar Jagdnutzungsfläche - **Euro.**

(2) Kommt die Pächterseite mit der Pachtzinszahlung in Verzug, so ist die Forderung mit jährlich 2 % über dem bei Eintritt des Verzuges geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(3)

§ 6
Weiteres Jagdausübungsrecht

(1.) Der Pächter versichert,

	kein weiteres Jagdausübungsrecht gepachtet zu haben		für keine weiteren Flächen eine entgeltliche Jagderlaubnis zu haben
	Folgende Flächen(anteile) zur Jagdausübung gepachtet zu haben:		Für folgende weiteren Flächen eine entgeltliche Jagderlaubnis zu haben:

(2.) Der/die Pächter/in versichert/n, diesen Pachtvertrag nicht für einen Dritten abzuschließen und den Pachtzins selbst aufzubringen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Versicherungen berechtigt den Verpächter zur fristlosen Kündigung dieses Pachtvertrages, soweit dieser nicht ohnehin nichtig ist.

§ 7
Unter- und Weiterverpachtung; Jagderlaubnisscheine

(1) Der/Die Pächter/in darf/dürfen höchstens **- - i.W. unentgeltliche** Jagderlaubnisscheine ausgeben. Die einem Jagdaufseher im Rahmen des Anstellungsvertrages erteilte Jagderlaubnis wird nicht mitgerechnet.
(2) Die Unter- und Weiterverpachtung sowie die Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Jagdgenossenschaft zulässig.
(3) Die Person des Erlaubnisnehmers bedarf der Zustimmung des Jagdvorstandes.
(4) **Entgeltliche und unentgeltliche Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen. Sie sind dem Jagdvorsteher unverzüglich zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Jagdgenossenschaft ist, über sich häufig oder ständig im Revier aufhaltende Jagdgäste zu unterrrichten**.

(5) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in Absatz (1) bis (4) berechtigen die Verpächterin nach schriftlicher Abmahnung im Falle der Wiederholung zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 8 Wildschadenersatz

.

Der/Die Pächter/in ist/sind zum gesetzlichen Wildschadenersatz der festgestellten und nachgewiesenen Einzelfälle verpflichtet

Als Hauptholzarten im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 BJagdG werden angesehen:

Fichte, Kiefer, Buche, Eiche, Bergahorn *

§ 9 Erfüllung des Abschußplanes

(1) Der/Die Pächter/in ist/sind zur Vermeidung von Wildschäden verpflichtet, den von der Jagdbehörde festgesetzten Abschußplan in vollem Umfang zu erfüllen.

(2) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag kündigen, wenn der Pächter den bestätigten oder festgesetzten Dreijahres-Abschußplan für Rehwild insgesamt oder in der Weise nicht erfüllt, daß er das jährliche Abschußsol1 des dreijahrigen Abschußplanes zweimal um mehr als 20% unterschreitet.

(3) Sofern das Revier an einem Verfahren der Bejagung ohne behördlich genehmigten Abschußplan teilnimmt, bestimmt sich der Abschuß von Schalenwild nach dem Zustand der Vegetation, insbesondere dem Wildverbiß und dem vegetationskundlichen Gutachten. In gegenseitigem Einvernehmen wird der Abschuß festgelegt. Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Haftung

(1) Der/Die Jagdausübungsberechtigte/n haftet/n dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus der Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

(2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

§ 11 Kündigung

(1) Die Verpächterin kann den Pachtvertrag vor .Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder gemäß § 38 Abs. 1 BJagdG rechtskräftig verurteilt ist,

b) der Pächter wiederholt oder schwer gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,

c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teils länger als drei Monate in Verzug ist,

d) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskraftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens für den Bereich verpachteter Flächen länger als drei Monate in Verzug ist,

e) der Pächter in Insolvenz fällt.

f) der/die Pächter den im Abschußplan festgesetzten oder bestätigten Abschuß von weiblichem Schalenwild zum zweiten Mal während der Pachzeit nicht zumindest zu 75 % erfüllt.

(2) Im Falle einer fristlosen Kündigung nach Abs. 1 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.
(3) Im übrigen finden im Falle der Insolvenz der Pächter oder eines Mitpächtets die §§ 108 und 109 der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung
(4) Der/Die Pächter/in kann/können diesen Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn das Jagdrevier um mehr als ein 1/5 größer oder kleiner geworden oder infolge erheblicher Strukturänderungen eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr gewährleistet ist, oder sich der Charakter des Reviers wesentlich geändert hat.
(5) Die Vertragspartner können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 313 und 314 BGB kündigen, sofern eine Abhilfe nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
(6) Für den Fall, dass es dem Pächter aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, den bestehenden Pachtvertrag aufrecht zu erhalten, hat er ein ordentliches Kündigungsrecht von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Jagdjahres.

§ 12 Tod des Pächters

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so erlischt der Pachtvertrag mit Ablauf des Jagdjahres, in dem der Tod des Pächters eingetreten ist.
Vom Tod des Pächters bis zum Ablauf des Jagdjahres gelten die Bestimmungen des Art. 20 i. V m. Art. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes.

§ 13 Ausscheiden eines Mitpächters

Wenn mehrere Pachter an einem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, bleibt der Vertrag auch bei Kündigung oder Erlöschen gegenüber einem Mitpächter oder Tod eines Mitpächters im übrigen bestehen. Die übrigen Mitpächter übernehmen in vollem Umfang Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitpächters.
Dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge Ausscheidens des Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 BJagdG bzw. Art. 16 BayJG nicht mehr entspricht und dieser Mangel nicht bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres behoben wird.
Kann einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge außergewöhnlicher Umstände, die durch das Ausscheiden eines Pächters eingetreten sind, nicht zugemutet werden, steht diesem ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu. Die Kündigung muß unverzüglich nach der Kennntnisnahme von dem Kündigungsgrund schriftlich erfolgen.

§ 14 Jagdeinrichtungen

(1) Die Errichtung von Jagdeinrichtungen ist nur mit Zustimmung des Grundstückeigentümers zulässig. Die Einwilligung kann durch die Untere Jagdbehörde ersetzt werden, wenn die Duldung der Anlage unter Berücksichtigung der jagdlichen Verhältnisse zumutbar ist. Im Übrigen gilt Art. 36 Satz 2 BayJG.
(2) Der/die Jagdpächter/in verpflichtet sich baufällige, oder nicht mehr benötigte Jagdeinrichtungen unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
(3) Bei Beendigung oder Erlöschens des Pachtverhältnisses sind die Jagdeinrichtungen innerhalb von 3 Monaten zuverlässig einwandfrei zu entfernen, sofern sie nicht vom Pachtnachfolger übernommen werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erfolgt die Entsorgung auf Kosten des zur Beseitigung Verpflichteten. Die Beseitigungspflicht geht auf Erben oder Rechtsnachfolger über.

§ 15 ZusätzlicheVereinbarungen

(1) Die Jagdgenossenschaft ermahnt Jagdgenossen ihre nicht mehr benötigten Forstkulturzäune unschädlich zu beseitigen.
(2) Die Jagdgenossenschaft fordert alle Hundehalter auf, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Tiere nicht außerhalb der Einwirkung des Tierbesitzers aufhalten.
(3) Die Jagdgenossenschaft hält alle Reiter, Radfahrer,Wanderer,Skifahrer und sonstigen Naturfreunde an, sich ausschließlich auf den freigegebenen Wegen zu bewegen um den Lebensraum des Wildes nicht über Gebühr zu stören.
(4) Die Jagdgenossenschaft führt mindestens einmal jährlich zusammen mit den Pächtern, Waldbesitzern und sonstigen Jagdgenossen einen Wald-Flurbegang durch um Jagd- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verminderung von Wildschaden und Förderung der Lebensraumverhältnisse für das Wild zu verbessern.
(5) Der/Die Jagdpächter verpflichten sich, durch laufende Kontrollen sicher zu stellen, dass gezäunte Kulturflächen frei von Schalenwild sind. Soweit Zäune nicht schalenwilddicht sind, ist dies unverzüglich dem Eigentümer anzuzeigen. Dieser stellt darauf ebenfalls unverzüglich die Schutzfunktion des Zaunes wieder her. In Zäune eingedrungenes Schalenwild ist auszutreiben oder zu erlegen. Der Waldbesitzer ist jederzeit berechtigt, eingedrungenes Schalenwild tierschutzgerecht auszutreiben.
(6) Jährliches Jagdessen für jeden Jagdgenossen.
(7) Grundlage dieses Vertrages ist das derzeit geltende Jagdrecht. Wird dieses geändert oder durch ein neues ersetzt und dadurch die Jagdausübung eingeschränkt, können beide Parteien eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder den Vertrag drei Monate zum Ablauf des laufenden Jagdjahres ordentlich kündigen.

§ 16 Salvatorische Klausel und Gesetzliche Bestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand dieses Vertrages im übrigen davon nicht berührt.Die Vertragsteile verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame zu ersetzen.
Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(Ort und Datum)

(Jagdvorsteher) (Pächter)

(Unterschrift Verpächterin) (Unterschrift Pächter)

Dieser Vertrag wurde der Unteren Jagdbehörde ordnungsgemäß nach § 12 Abs. 1 BJagdG angezeigt.

Beanstandungen werden - nicht*- erhoben.
Bamberg,
Landratsamt

Reinwald
Regierungsoberinspektor

*** Nichtzutreffendes streichen**